

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carsten Hübner, Heidi Lippmann und
der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/7713 –**

Kriegsführung in Afghanistan**Vorbemerkung der Fragesteller**

Die Tageszeitung „DIE WELT“ hat in ihrer Ausgabe vom 16. November 2001 in einer Übersetzung eines Beitrags aus der „Washington Post“ über neue Strategien der Kriegsführung der USA in Afghanistan berichtet. Es sollen demnach bei der Verfolgung von Osama Bin Laden und flüchtenden Kämpfern der Al-Qaida und der Taliban von US-Spezialeinheiten u. a. auf den Hauptstraßen Straßensperren errichtet werden, die die Kontrolle von Fahrzeugen ermöglichen. Laut dieses Beitrags antwortete US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld, der diese neue Strategie gemeinsam mit US-Präsident George W. Bush auf der Ranch des Präsidenten in Texas vorstellte, auf die Frage, was passieren würde, wenn die US-Spezialkommandos bei solchen Kontrollen auf feindliche Kräfte stoßen, folgendermaßen: „Wenn es die Sorte ist, die man erschießen will, dann erschießen wir sie“.

1. Ist der Bundesregierung dieser Zeitungsbericht bzw. die hier zitierte Aussage des US-Verteidigungsministers Donald Rumsfeld bekannt?

Der Artikel aus der Tageszeitung „Die Welt“ vom 16. November 2001 ist der Bundesregierung bekannt.

2. Ist es aus Sicht der Bundesregierung mit den internationalen Vereinbarungen des Völkerrechts, einschließlich des Kriegsvölkerrechts, grundsätzlich vereinbar, bei einer Kontrolle an einer Straßensperre, selbst unter den Bedingungen in einem Kriegsgebiet, jene feindlichen Kräfte einfach zu erschießen, die man erschießen will?

Völkerrechtliche Grundlage der von den US-Streitkräften in Afghanistan durchgeführten militärischen Maßnahmen sind das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der VN-Charta, auf das die Resolution Nr. 1368 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen aus-

drücklich hinweist, und die in diesem Rahmen geltenden Grundsätze des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts. Danach ist nur diejenige Gewaltanwendung erlaubt, die zur Bekämpfung des Gegners erforderlich ist. Ob danach der Schusswaffengebrauch durch eine Straßenkontrolle zulässig ist – z. B. in Reaktion auf bewaffnetes Vorgehen kontrollierter Personen –, ist eine Frage der Umstände im Einzelfall.

3. Hielte es die deutsche Bundesregierung politisch für vertretbar, dass deutsche Spezialeinheiten, die ggf. in Afghanistan zum Einsatz kommen, unter ähnlichen Bedingungen nach demselben Prinzip verfahren?

Die in der Antwort auf Frage 2 genannten völkerrechtlichen Grundlagen gelten uneingeschränkt auch für Einsätze von Soldaten der Bundeswehr und werden von diesen jederzeit beachtet.

4. Hält es die deutsche Bundesregierung mit Blick auf die Verteidigungsgemeinschaft NATO und die von ihr benannten Werte prinzipiell politisch für vertretbar, dass Einheiten der NATO unter ähnlichen Bedingungen nach demselben Prinzip verfahren?

Die in der Antwort auf Frage 2 genannten völkerrechtlichen Grundlagen gelten auch für entsprechende militärische Einsätze im NATO-Rahmen. Die Bundesregierung hat keinen Zweifel daran, dass die Streitkräfte der Mitgliedstaaten des Bündnisses diese Grundsätze jederzeit beachten.